Die Verteilung unter diese drei Gruppen erfolgt in der Weise, daß die Anteile innerhalb einer Gruppe gleich groß sind, der Abstand von der ersten Gruppe zur zweiten und von der zweiten zur dritten je 15 Fr. auf den Anteil beträgt. Sinkt das Betreffnis der ersten Gruppe unter 50 Fr. auf den Anteil, so kann der Gruppenabstand vergrößert werden, jedoch nicht über 20 Fr. von einer Gruppe zur andern.

Blinde, welche einen verwerflichen Lebenswandel führen, sind von der Verteilung auszuschließen.

§ 7. Der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Zinsenverteilung ist den Armenpflegen des Wohnortes der Bedachten mitzuteilen; das Dispositiv (ohne die Namen der Bedachten) im Amtsblatt, Textteil zu veröffentlichen.

§ 8. Die Auszahlung der Betreffnisse an die Bedachten erfolgt durch die gesetzlichen Armenpflegen ihres Wohnortes, bei den außerhalb des Kantons wohnhaften allenfalls durch eine andere geeignete Stelle (Pfarramt, Hülfsvereine etc.).

§ 9. Den Bedachten steht das freie Verfügungsrecht über ihre Anteile zu.

Jede Anrechnung der Blindenfondsbeiträge auf die Armenunterstützung ist untersagt.

§ 10. Durch dieses Regulativ wird dasjenige vom 24. November 1892 aufgehoben.

Zürich, den 29. Oktober 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Regulativ

betreffend

die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich.

(Vom 31. Oktober 1918.)

§ 1. Das Wärterpersonal wird nach Bedürfnis von der Direktion dieses Institutes (§ 14 des Reglementes des Tierspitals) angestellt, und zwar wie folgt:

a) Dauernd, das ist auf unbestimmte Zeit mit Monatslohn und dreimonatiger Kündigungsfrist;

b) vorübergehend (aushülfsweise) mit Taglohn und dreitägiger Kündigungsfrist.

§ 2. Der Lohn beträgt bei voller Erwerbsfähigkeit:

1. Für Wärter . . . . . 3300—4500 Fr. im Jahr;
2. für Taglöhner . . . . . 9—12 „ im Tag.

Neueintretende erhalten in der Regel die Mindestbesoldung. Vom Datum der Anstellung an steigert sich der Lohn jährlich in gleichen Teilbeträgen, bis mit Beginn des 7. Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht ist.

§ 3. Der Oberwärter bezieht zu seiner Besoldung hinzu eine jährliche Zulage von 240 Fr.

§ 4. Hinsichtlich Ferien, Militärdienst, Unfall, Krankheit und Tod werden die dauernd Angestellten des kantonalen Tierspitals gleich gehalten wie die übrigen Staatsangestellten.

Die Taglohnarbeiter sind gegen Unfall versichert.

§ 5. Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Sommer $11^1/_2$, im Winter $10^1/_2$ Stunden und soll, bei einer Mittagspause von zwei Stunden, nicht über 7 Uhr abends hinausgehen. Die Pferdewärter haben abwechselnd Wachtdienst, d. h. in der Mittagspause, während der Nacht und am Sonntagnachmittag hat je einer ohne besondere Entschädigung im Gebiete des Tierspitals anwesend zu sein.

Extranachtwachen sind besonders zu entschädigen, mit 2 Fr. für die halbe, mit 4 Fr. für die ganze Nacht.

§ 6. Das Wärterpersonal hat die Anordnungen der Professoren und Assistenten, sowie des Verwalters pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, sich eines freundlichen und zuvorkommenden Benehmens gegen jedermann zu befleißen und sich bei allfälligen Anständen an den Verwalter, beziehungsweise an die Direktion des Tierspitals zu wenden.

Es ist ihm untersagt, an fremde Personen über Krankheit und Behandlung der Patienten Mitteilungen zu machen.

§ 7. Bei Verstößen gegen Dienstpflicht, gegen Disziplin und Ordnung steht dem Direktor des Tierspitals die Anwendung folgender Disziplinarmittel zu:

a) Verweis, mit Androhung der Entlassung;

b) Dienstentlassung.

§ 8. Für dieses Regulativ gelten die Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen der Verordnung betreffend die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 23. September 1918.

§ 9. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich vom 7. Oktober 1909 aufgehoben.

Zürich, den 31. Oktober 1918.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. G. Keller.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Regulativ

über die

Besoldungs- und Ferienverhältnisse des Dienstpersonals der kantonalen Strafanstalt in Regensdorf.

(Vom 31. Oktober 1918.)

§ 1. Für das Dienstpersonal der kantonalen Strafanstalt in Regensdorf bestehen folgende Besoldungsklassen mit Mindest- und Höchstbesoldungen:

Klasse	Fr.	
I	3300—3900	Küchenmeisterin, Waschhausmeisterin, Aufseherin.
II	3600—4500	Oberaufseherin, Ausläufer, Fuhrleute, Melker.
III	3900—4800	Pförtner, Wächter.